



Verkehrsmassnahme

Der Gemeinderat Kallnach verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Oberingenieurkreises III des Kantons Bern vom 18. November 2022 folgende Verkehrsbeschränkung:

Generelles Lastwagenverbot auf dem Schulweg Kallnach

Schulweg

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland, Amtshaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, erhoben werden.

Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Kallnach, 22. November 2022

GEMEINDE KALLNACH